

2. 1. Welchen Inhalt hat die Befugnis des Reichsführers der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, im Verfahren gegen Ärzte nach § 8 ihrer Satzung die Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben?

2. Gilt für solche Verfahren der Grundsatz, daß niemand wegen derselben Tat zweimal verfolgt werden darf?

3. In welcher Weise unterliegt die Maßregelung der Ärzte der Verjährung?

Satzung der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands vom 31. Oktober 1933 (Deutsches Ärzteblatt S. 576) § 8.

III. Zivilsenat. Urt. v. 11. Februar 1943 i. S. Kassenärztliche  
Vereinigung Deutschlands (Bekl.) w. L. (Kl.). III 74/42.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im März 1936 ordnete der Reichsarztelührer an, daß jedes ausübende Mitglied der Beklagten im Besitz eines bestimmten Buches sein und daß die Beklagte ihren Mitgliedern je ein Stück unter Einziehung des Preises aus den laufenden Kassenarzteinnahmen verschaffen solle. Der Kläger erhob gegen diese Anordnung am 3. April 1936 Beschwerde beim Reichsarbeitsminister. Er verglich „die Zwangsbelieferung mit Büchern gegen Einbehaltung von Lohn“ mit Gepflogenheiten der russischen Bolschewiken und beanstandete sie als nicht zum nationalsozialistischen Gedankengut gehörig. Wegen dieser Äußerung leitete der Amtsleiter der Bezirksstelle B. L. der Beklagten gegen ihn ein Verfahren nach § 8 ihrer Satzung ein und schloß ihn am 11. Mai 1936 für die Dauer eines Jahres von der kassenärztlichen Tätigkeit und von der ärztlichen Tätigkeit beim Wohlfahrtsamt aus. Auf seine Beschwerde setzte der Amtsleiter der Landesstelle K. mit „Urteil“ vom 22. Juli 1936 die Dauer des Ausschlusses auf sechs Monate herab. Diese Strafe wurde in der Zeit vom 20. Mai bis 2. November 1936 vollzogen. Der Kläger beanspruchte deswegen in einem Vorstreit gegen die Beklagte Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung. Das Oberlandesgericht erklärte mit Urteil vom 1. Juli 1938 die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Landgericht verurteilte daraufhin am 3. November 1938 die Beklagte, an den Kläger 6285,40 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Ihre Berufung wurde vom Oberlandesgericht am 17. März 1939 zurückgewiesen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom 1. Juli 1938 wies der Reichsführer der Beklagten den Amtsleiter der Bezirksstelle S., die inzwischen wegen einer Änderung im örtlichen Aufbau der Beklagten für den Kläger zuständig geworden war, an, das Verfahren gegen ihn von neuem einzuleiten. Der Amtsleiter eröffnete dem Kläger am 11. Oktober 1938 die Aufhebung der Entscheidung vom 11. Mai 1936 und gab ihm am 24. April 1939 die Eröffnung eines „neuen Disziplinarverfahrens“ bekannt. In der Verhandlung vom 12. Mai 1939 rügte der Kläger die Unzulässigkeit dieses Vorgehens unter Hinweis auf die fortbestehende Entscheidung des Amtsleiters

der Landesstelle R. vom 22. Juli 1936. Auf den Bericht der Bezirksstelle hierüber hob der Stellvertreter des Reichsärztesführers am 13. Juni 1939 auf Grund des § 8 Abs. 8 Satz 2 der Satzung die Entscheidungen der Amtsleiter der Bezirksstelle B. L. vom 11. Mai 1936 und der Landesstelle R. vom 22. Juli 1936 mit der Begründung auf, daß nach dem Urteil des Oberlandesgerichts vom 1. Juli 1938 in jenem Verfahren eine Reihe von Fehlern untergelaufen seien, welche die Richtigkeit jener Entscheidungen begründet hätten.

Inzwischen hatte der Kläger, nachdem er von den eingangs bezeichneten Amtsleitern für ein weiteres Jahr mit dem Ausschluß von der kassenärztlichen Tätigkeit bestraft worden war, weil er in einer Eingabe vom 11. September 1936 an den Reichsführer der Beklagten eine von diesem über Mittel der Kasse getroffene Verfügung beanstandet hatte, eine zweite Schadensersatzklage gegen die Beklagte erhoben. Aus diesem Anlaß ordnete der Reichsführer der Beklagten an, daß das neue Verfahren gegen den Kläger wegen der Eingabe vom 3. April 1936 auszusetzen sei, bis die Frage der Zuständigkeit der Amtsleiter der Beklagten für Verfahren wegen solcher Verstöße geklärt sei. Nachdem das Reichsgericht in seinem Urteil III 131/39 vom 26. April 1940 (RGZ. Bd. 164 S. 15) ausgesprochen hatte, daß die Amtsleiter der Beklagten auch für die Verstrafung von Mitgliedern wegen Verstößes gegen die Unterordnungspflicht gegenüber der Leitung der Beklagten zuständig seien, wurde das neue Verfahren fortgesetzt. Das wurde dem Kläger durch den Amtsleiter der Bezirksstelle S. am 28. Januar 1941 eröffnet. Durch Entscheidung vom 26. April 1941 schloß dieser Amtsleiter den Kläger für ein halbes Jahr von der gesamten kassenärztlichen Tätigkeit aus, weil er durch seine Eingabe an den Reichsarbeitsminister vom 3. April 1936 die Verpflichtung verletzt habe, dem Reichsärztesführer und seinem Vertreter die schuldige Achtung zu bezeigen. Der Ständige Vertreter des Leiters der Beklagten änderte am 31. Oktober 1941 diese Entscheidung dahin ab, daß der Kläger mit einer Geldstrafe von 1000 RM. bestraft wurde. Hierauf bezahlte dieser 100 RM.

Mit der Klage verlangt er diese 100 RM. zurück. Auch beansprucht er die Erstattung von 50 RM. Unkosten, die ihm durch das Verfahren für Fahrten, Postsendungen und Rechtsberatung entstanden seien; weitere 50 RM. fordert er als Teilerfaß des gesundheitlichen Schadens, den ihm die Beklagte durch Aufregungen und

seelische Erschütterungen verursacht habe. Er führt das weitere Vorgehen gegen ihn, das zu den Entscheidungen vom 26. April und 31. Oktober 1941 geführt hat, auf schuldhafte Verletzungen der Amtspflicht insbesondere des Ständigen Stellvertreters des Reichsärztesführers zurück. Das neue Verfahren verstöße gegen den Grundsatz, daß niemand wegen derselben Verfehlung zweimal verfolgt werden dürfe. Durch die Verfügung des Stellvertreters des Reichsführers vom 13. Juni 1939 sei ihm zudem die erstverhängte Strafe erlassen worden. Jedenfalls habe ein drittes Verfahren während des Laufs des zweiten (Verhandlung vom 12. Mai 1939) nicht anhängig gemacht werden dürfen.

Die Beklagte begehrt Abweisung der Klage und, widerklagend, die Feststellung, daß dem Kläger aus den Disziplinarentscheidungen vom 26. April und 31. Oktober 1941 auch keine die Klagesumme übersteigenden Ansprüche zuständen. Sie hält die Beanstandungen des Klägers für unbegründet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und nach dem Antrage der Widerklage erkannt. Auf die Berufung des Klägers ist die Beklagte verurteilt worden, an ihn 150 RM nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung zu zahlen. Der Mehranspruch — 50 RM für gesundheitliche Schäden — und die Widerklage sind abgewiesen worden. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

Die Revision ist zulässig (RGZ. Bd. 154 S. 167 [180ffg.] mit weiteren Nachweisungen). Denn der Kläger macht geltend, daß der Stellvertreter des Reichsführers für die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands — heute: Ständiger Vertreter des Leiters der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands — und der Amtsleiter der Bezirksstelle S. schuldhaft gegen wesentliche, von ihm im einzelnen bezeichnete Rechtsgrundsätze verstoßen hätten, indem sie erneut im Jahre 1941 seine Maßregelung wegen der Äußerungen in seiner Eingabe an den Reichsarbeitsminister vom 3. April 1936 veranlaßt und durchgeführt hätten. Er legt also den äußeren und inneren Tatbestand der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf.) schlüssig dar.

Das Berufungsgericht hat eine schuldhafte Verletzung der

Amtspflicht angenommen, die dem Ständigen Vertreter des Leiters der Beklagten dem Kläger gegenüber obgelegen habe. Es findet diesen Tatbestand darin, daß jener den Leiter der Bezirksstelle S. angewiesen hat, gegen den Kläger wegen der Äußerungen in der bezeichneten Eingabe das „neue Verfahren einzuleiten“, worin über ihn am 26. April 1941 durch den Leiter der Bezirksstelle S. der Ausschluß von der gesamten kassenärztlichen Tätigkeit auf ein halbes Jahr und am 31. Oktober 1941 durch den Ständigen Vertreter des Leiters der Beklagten an Stelle dieser Strafe eine Geldstrafe von 1000 RM verhängt worden sind. Die Anweisung sei unzulässig gewesen; denn sie habe angesichts der Strafen, die wegen derselben Verfehlung bereits am 11. Mai 1936 durch den Leiter der Bezirksstelle B. L. und, in Änderung dieses Beschlusses, am 22. Juli 1936 durch den Leiter der Landesstelle R. dem Kläger auferlegt worden waren, gegen den allgemein und somit auch für die Strafbefugnisse der Beklagten geltenden Grundsatz verstoßen, daß gegen niemanden wegen derselben Tat zweimal eingeschritten werden dürfe. Für das „neue“ Verfahren habe der Ständige Vertreter des Leiters der Beklagten auch nicht dadurch Raum geschaffen, daß er zuvor die genannten früheren Entscheidungen aufgehoben habe; denn dazu sei er nicht befugt gewesen, auch nicht auf Grund der Bestimmung der Satzung (§ 8 Abs. 8 Satz 2), wonach der Reichsführer der Beklagten Entscheidungen wegen Maßregelung eines Arztes abändern oder aufheben kann.

Nicht untersucht hat das Berufungsgericht hiernach die für alle weiteren Erörterungen grundlegende Frage, ob der Sachverhalt, wegen dessen der Kläger bestraft worden ist, seiner Art nach von den Amtsleitern der Beklagten überhaupt zum Gegenstand eines Verfahrens nach § 8 der Satzung gemacht werden konnte. Doch ergibt sich dies ohne weiteres aus den Grundsätzen, die der Senat in dem andern Rechtsstreit derselben Streitteile (RGZ. Bd. 164 S. 15 [26 fg.]) entwickelt hat. Danach umfaßt die Dienstzucht der Beklagten gegenüber ihren Mitgliedern auch Verstöße, die sie gegen ihre Pflichten aus der Einordnung in die nach dem Führergrundsatz aufgebaute Körperschaft, zumal durch Verletzung der dem Führer und seinen Vertretern geschuldeten Achtung, begangen haben. Daß die Art, wie sich der Kläger in seiner Eingabe vom 3. April 1936 über die von ihm beanstandete Maßnahme geäußert hat, diese Achtung verletzte, bedarf keiner Ausführung. Die Amtsleiter der Beklagten waren

also jedenfalls befugt, deswegen gegen ihn nach § 8 der Satzung einzuschreiten.

Es kann sich mithin nur darum handeln, ob seiner Bestrafung durch die Entscheidungen vom 26. April und 31. Oktober 1941 aus der vorherigen Entwicklung der Angelegenheit Hindernisse erwachsen waren. Das hat das Berufungsgericht angenommen. Seiner Begründung, die Unzulässigkeit dieser Entscheidungen folge aus dem Satze, daß gegen denselben Täter wegen derselben Tat nicht zweimal eingeschritten werden dürfe, tritt die Revision indessen mit Recht entgegen. Freilich hat die Regel, die das Berufungsgericht anwenden will, einen allgemeinen Grundsatz im Auge, der beispielsweise auch das Beamtendienststrafrecht beherrscht. Danach darf ein Dienststrafverfahren wegen solcher Verfehlungen des Beamten, die bereits in einem früheren Dienststrafverfahren, sei es durch Verurteilung, sei es durch Freispruch erledigt worden sind, nicht eingeleitet werden. Auf der Geltung dieses Satzes beruhen etwa die Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) über den Rechtsmittelzug (§§ 66 flg.), die Rechtskraft (§§ 76 flg.) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 83 flg.). Dem Berufungsurteil ist auch zuzugeben, daß dieser Satz für das Verfahren gegen ein Mitglied der Beklagten nach § 8 ihrer Satzung in entsprechendem Umfang ebenfalls gelten und daher von den Amtsleitern der Beklagten, wenn sie auf Grund dieser Bestimmung gegen einen Arzt einschreiten, beachtet werden muß. Das folgt aus der Natur solcher Maßregelungen, die ebenso wie Entscheidungen im Beamtendienststrafrecht zur Aufrechterhaltung der Disziplin auf die Verhängung von Nachteilen wegen Verfehlungen abzielen und von Stellen ausgehen, welche der Gesetzgeber hierzu mit öffentlicher Gewalt bekleidet hat. In diesem Sinn ist es zu werten, wenn § 8 der Satzung die Art des Vorgehens dem Beamtendienststrafrecht immerhin in gewisser Weise angenähert hat, indem Regeln darüber gegeben werden, wie die Entscheidungen zu finden sind, und insbesondere im Absatz 5 ein gewisser Rechtsmittelzug geschaffen wird. Mit der Feststellung der angezogenen früheren Entscheidung des Senats (RGBl. Bd. 164 S. 15 [24]), bei dem Vorgehen nach § 8 der Satzung handle es sich um ein bloßes Verwaltungsverfahren, das zwar der Erreichung der Verfahrenszwecke und der Sicherheiten richterlicher Spruchfähigkeit zustreben möge, diese jedoch bisher nicht erreicht habe, steht diese

Auffassung in keinem Widerspruch. Denn solche Eigenart schließt weder aus, daß die entscheidende Stelle die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu beachten hat, welche die Amtsausübung ihrem Gegenstande nach erfordert, noch daß wenigstens jene Bindungen zwingend gelten, die in den Bestimmungen zur Ordnung des Verwaltungsvorgangs vorgeschrieben worden sind. Es trifft also zu, daß es jedenfalls den äußeren Tatbestand einer Amtspflichtverletzung enthalten würde, wenn die Anweisung des Ständigen Vertreters des Leiters der Beklagten die mit der gegenwärtigen Klage beanstandete Bestrafung des Klägers bewirkt hätte, obwohl über die damit geahndete Verfehlung bereits in einem früheren Verfahren nach § 8 der Satzung endgültig entschieden war.

So verhält es sich indessen nicht. Allerdings waren gegen den Kläger wegen derselben Verfehlung bereits die Entscheidungen vom 11. Mai und 22. Juli 1936 ergangen, und die letzte war durch den Leiter der Landesstelle getroffen worden, also den Amtsleiter, der über die Beschwerde des Klägers nach § 8 Abs. 5 der Satzung „endgültig“ entschied. Das Bestehenbleiben dieser Entscheidungen würde, wie die Vorbergerichte zutreffend erkannt haben, den neuen, hier beanstandeten Maßregelungen entgegengestanden haben. Die Frage ist also, ob die früheren Entscheidungen beseitigt worden sind, und zwar ohne daß zugleich ein anderes Ergebnis des Verfahrens an ihre Stelle gesetzt wurde, das alsdann wieder seinerseits ein Hindernis für das weitere Vorgehen abgegeben hätte. Es kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben, welche Tragweite insoweit etwa den Eröffnungen des Amtsleiters der Bezirksstelle S. an den Kläger vom 11. Oktober 1938 und vom 24. April 1939 beizumessen wäre. Denn daß die Verfügung des Stellvertreters des Reichsarztesführers vom 13. Juni 1939 den hiermit vorausgesetzten Sinn hatte, kann nach ihrem Inhalt nicht bezweifelt werden. Dieser stellt auch klar, daß der Stellvertreter des Reichsarztesführers die Entscheidungen, die er aufhob, selbst durch keine andere Sachentscheidung ersetzen wollte. Es trifft also nicht zu, daß der Kläger, wie er geltend macht, durch die Verfügung vom 13. Juni 1939 „amnestiert“ worden wäre.

Demnach kann es sich nur darum handeln, ob der Stellvertreter des Reichsarztesführers befugt war, in dieser Weise in das Verfahren einzugreifen. Das ist, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts, mit dem Landgericht anzunehmen. Diese Befugnis ergibt sich aus

§ 8 Abs. 8 der Satzung, wo bestimmt ist: „Im übrigen trifft der Reichsführer nähere Bestimmungen für das Verfahren; er kann auch die getroffenen Entscheidungen abändern oder aufheben“. Das kann in seiner allgemeinen Fassung nur bedeuten, daß der Reichsführer auf den Bestand und den Inhalt der Entscheidungen der ihm unterstellten Amtsleiter in jeder Weise einwirken, daß er verhängte Strafen mildern oder völlig beseitigen, anderseits schärfen oder einen Freispruch in eine Bestrafung umwandeln kann, daß er aber auch die Vorentscheidungen einfach beseitigen kann, ohne selbst sie durch ein anderes sachliches Ergebnis zu ersetzen. Das letzte ist der Sinn des Satzteiles, daß der Reichsführer die getroffenen Entscheidungen aufheben kann; es schafft — wie Entscheidungen solchen Inhalts auch sonst, z. B. im Revisions- oder Wiederaufnahmeverfahren des bürgerlichen Rechtsstreits — Raum für einen „anderweitigen“ Spruch. Dieser enthält, wenn er durch die untergeordneten Stellen gefällt wird, keine nochmalige Aufnahme einer schon erledigten Sache; denn infolge der Aufhebung besteht keine wirksame Entscheidung mehr.

Das Berufungsgericht hat der Vorschrift in § 8 Abs. 8 der Satzung einen beschränkteren Sinn beigelegt. Sie soll nach dem angefochtenen Urteil nur bedeuten, „daß der Reichsärztesführer die von den Amtsstellen der Beklagten erkannten Strafen mildern oder erlassen kann, nicht aber, daß er dem von den Amtsstellen durchgeführten Verfahren jede Wirkung nimmt und mit dem Ziele auf eine neue Bestrafung des Gemäßigten ein neues Verfahren einleitet“. Aber diese Auslegung ist unmöglich. „Abändern“ ist nicht gleichbedeutend mit „mildern“, schließt vielmehr die Verschärfung der Strafe ein. „Aufheben“ enthält nicht, daß der Reichsführer darauf angewiesen wäre, die gemißbilligte Beurteilung durch eine andre Sachentscheidung zu ersetzen. Ferner stimmt die hier angenommene Erklärung der Vorschrift gut mit dem Geiste überein, der allgemein nach der Satzung die Beziehungen zwischen den Ärzten und den Amtsleitern beherrscht, zumal mit dem Führergedanken. Das in dieser Hinsicht Maßgebende ist vom Senat am bezeichneten Orte (RGZ. Bd. 164 S. 15 [24 flg.]) so eingehend dargelegt worden, daß hier darauf verwiesen werden kann. Nun spricht freilich Abs. 5 der Vorschrift davon, daß der Amtsleiter der Landes- oder Provinzstelle „endgültig“ entscheide. Aber auch das konnte die Auffassung des Berufungsgerichts nicht stützen. Denn damit ist nur der Erledigung des dem Betroffenen verliehenen

Rechtsmittels der Beschwerde die Endgültigkeit beigelegt worden. Der Ausdruck besagt also in seinem Zusammenhange nichts weiter, als daß dem Betroffenen, abgesehen von der Dienstaufsichtsbeschwerde, nicht noch ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Amtsleiters der Landes- oder Provinzstelle gegeben wird. Nicht dagegen wird damit ausgesprochen, daß der sonst maßgebliche Führergrundsatz an dieser Stelle durch Schaffung einer unabhängigen Spruchbehörde durchbrochen werde.

Auch in den Besonderheiten der Entwicklung des Falles begegnete der Eingriff des Stellvertreters des Reichsärztesführers keinen Hindernissen. In diesem Sinne könnten etwa in Betracht kommen: der Zeitablauf, die Tatsache, daß die Strafe, die gegen den Kläger durch die Entscheidung vom 22. Juli 1936 festgesetzt worden war, längst vollzogen, nämlich der Kläger von der kassenärztlichen Tätigkeit sechs Monate hindurch ferngehalten worden war, und schließlich die rechtskräftige Entscheidung des hierdurch veranlaßten ersten Rechtsstreits. Indessen ist nicht ersichtlich, wieso die seit der Entscheidung vom 22. Juli 1936 oder ihrer Vollstreckung abgelaufene Zeit den Stellvertreter des Reichsärztesführers von der Beseitigung der Vorurteile hätte abhalten müssen, da weder die Satzung noch ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts seine Entschließung hierüber an die Einhaltung einer bestimmten Frist band. Ebensovienig hat die Vollziehung von Maßregelungen durch Amtsleiter der unteren oder mittleren Stufe die Wirkung, den Eingriff des Reichsärztesführers auszuschließen. Denn ein solcher Eingriff stellt keine wirkliche Rechtsmittelfestsetzung, sondern eine außerordentliche und, wie gezeigt, an keine Frist gebundene Maßnahme dar, die dem Ziele des Führergedankens dient und aus seiner Unbedingtheit fließt. Damit ist von vornherein die Möglichkeit gesetzt, daß der Eingriff bereits die von ihm betroffene Maßregelung vollständig oder teilweise vollzogen vorfindet. Dann müssen die dem Arzt schon zugefügten Nachteile entweder auf die etwa neu verhängte Strafe angerechnet oder möglichst wieder ausgeglichen werden, wie es hier auch schon auf Grund der gerichtlichen Entscheidung des Vorstreites zu geschehen hat. Der Gedanke aber, daß die Vollziehung der Maßregelung das Eingreifen des Reichsärztesführers ausschließe, wäre mit dem Führergrundsatz unvereinbar. Denn er würde die dem Reichsärztesführer verliehene Befugnis in dem Umfange entwerten, in dem er mit ihrer Ausübung zu spät

käme. Vollaufs kann die Entscheidung des ersten Rechtsstreits schon ihrer Natur nach den hier in Rede stehenden, öffentlichrechtlichen Zusammenhang und die in ihm enthaltene Befugnis des Reichsführers nicht berühren. Das gerichtliche Urteil wollte und konnte nicht unmittelbar über den Fortbestand der Entscheidungen der Amtsleiter befinden, sondern behandelte allein den (bürgerlichrechtlichen) Anspruch des Klägers auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung (§ 839 BGB., Art. 131 WeimVerf.), dessen Zusprechung oder Abkennung die öffentlichrechtlichen Vorgänge selbst nicht berühren konnte, mit deren Fehlerhaftigkeit sie etwa begründet wurde.

Die Verfügung des Stellvertreters des Reichsarztesführers, welche die früheren Entscheidungen der Amtsleiter aufhob, war demnach rechtmäßig. Sie schuf die Möglichkeit, über die Verfehlung des Klägers nach § 8 der Satzung erneut zu entscheiden. Nach der Aufhebung der früheren Entscheidungen sind außer den hier angegriffenen keine anderen Verfügungen getroffen worden. Das hat das Landgericht mit Recht dem Versuche des Klägers entgegengehalten, die Geschehnisse dieses weiteren Vorgehens in der Weise von einander zu trennen, daß zunächst ein zweites Verfahren (mit der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1939) und sodann noch ein drittes Verfahren (mit der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1941) stattgefunden habe. Entscheidend ist demgegenüber allein, daß, abgesehen von den aufgehobenen früheren Entscheidungen, gegen den Beklagten in keiner der in Betracht kommenden Rechtsstufen mehr als einmal entschieden worden ist. Daß ferner die Länge der seit der Verfehlung des Klägers (3. April 1936) verfloßenen Zeit den neuen Entscheidungen vom 26. April und 31. Oktober 1941 nicht entgegenstand, hat auch das Berufungsgericht angenommen, freilich ohne auf die hier eingreifende Bestimmung in § 8 Abs. 3 der Satzung der Beklagten einzugehen. Dort wird — abweichend von der Regelung der Verjährung im Reichsstrafgesetzbuch, aber in gewissem Einklang mit Grundsätzen früherer Beamtendienststrafordnungen (vgl. etwa § 15 der preussischen Dienststrafordnung vom 27. Januar 1932 [GS. S. 59]) — für die Verjährung der Maßregelung der Ärzte eine Frist von zwei Jahren seit der Verfehlung bestimmt, aber auch angeordnet, daß diese Frist während der Untersuchung des Falles „ruhe“ und daß die Untersuchung in dem Zeitpunkt als eingeleitet gelte, wo dem Arzt mitgeteilt wird, daß eine Verfehlung seiner Pflichten bekanntgeworden

ist oder geltend gemacht wird. Eine solche Mitteilung hat der Kläger, wie sich ohne weiteres aus dem Zeitpunkte der Entscheidung vom 11. Mai 1936 ergibt, spätestens etwa einen Monat nach der Tat erhalten. Seitdem ruhte also die Verjährung. Sie hätte erst dann wieder in Gang kommen können, wenn die Untersuchung des Falles beendet worden wäre, ohne daß gegen den Kläger eine Strafe verhängt wurde. Dazu ist es aber, jedenfalls vorerst, nicht gekommen. Die früheren Entscheidungen des Amtsleiters schufen in Gestalt der Maßregelung des Klägers ein fortdauerndes Untersuchungsergebnis; solange es bestand, hätte zwar eine Vollstreckungsverjährung einsetzen können, vorausgesetzt, daß die Säzung eine solche vorsähe, was aber nicht der Fall ist; dagegen war ein Weiterlaufen der Strafverfolgungsverjährung unmöglich. An ihr Wiedereinsetzen kann erst für den Zeitpunkt gedacht werden, wo die Entscheidungen vom 11. Mai 1936 und vom 22. Juli 1936 durch den Stellvertreter des Reichsärztesführers aufgehoben wurden (13. Juni 1939). Es muß indessen unerörtert bleiben, ob dieser Eingriff wirklich eine solche Folge hatte und, zutreffendenfalls, ob es sich dabei, worauf der Gebrauch des Ausdrucks der Säzung „ruhen“ hinweist, um das Weiterlaufen der mit der Tat in Gang gesetzten und durch die Eröffnung der Untersuchung gegen den Kläger nur gehemmten — vgl. § 205 BGB. — Frist handeln würde. Denn selbst, wenn das zugunsten des Klägers angenommen wird, ist es deshalb nicht zu der Vollenbung der Zweijahresfrist gekommen, weil dem Kläger am 28. Januar 1941 die Wiederaufnahme der Untersuchung mitgeteilt worden ist. Mindestens das bewirkte ein weiteres Ruhen der Frist, und dieses hat bis zu der noch geltenden Maßregelung des Klägers andauert. Es kann hiernach unerörtert bleiben, ob nach Lage der Sache der Ablauf der Verjährung nicht auch auf Grund der weiteren Bestimmung des § 8 Abs. 3 der Säzung verneint werden müßte, wonach bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen, die Verfolgung nicht eher als die Strafverfolgung verjährt.

Außerhalb des bisher Erörterten wirft der Kläger dem weiteren Vorgehen der Beklagten keine Verfahrensverstöße vor. Er macht nur noch geltend, daß die Verhängung der neuen Strafe nach so langer Zeit und angesichts der ihm bereits zugefügten und durch die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung keineswegs ausgeglichenen Nachteile unbillig sei, und beanstandet die Höhe der schließlich ver-

hängen Geldstrafe. Er entnimmt daraus, daß das Vorgehen durch eine unsachliche und voreingenommene Haltung der Leiter der Beklagten ihm gegenüber veranlaßt und beeinflusst worden sei. Alles dies kann aber für diesen Rechtsstreit nicht ins Gewicht fallen. Die sachlichen Gesichtspunkte, die das Vorbringen des Klägers berührt, sind solche, deren Bewertung ausschließlich dem pflichtmäßigen Ermessen der berufenen Stellen der Beklagten anheimgegeben war. Dessen Ausübung ist aber nach anerkanntem Recht der gerichtlichen Nachprüfung entzogen; nur dann findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wenn sich die Ausübung des Ermessens offensichtlich so weit von jeder Gebahrung ordentlicher Verwaltung entfernt, daß sie schlechterdings nicht mehr als in deren Rahmen fallend angesehen werden kann (RGZ. Bd. 154 S. 144 [153]). Diese Voraussetzungen liegen gewiß nicht vor. Der Verdacht der Voreingenommenheit der Leiter, den der Kläger ausspricht, findet in den Tatsachen keinen genügenden Anhalt.

Hiernach ist schon der äußere Tatbestand einer Amtspflichtverletzung nicht darzulegen.